TOP 49:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Drucksache: 391/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 22. November 2016 entschieden, dass der § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) den gerichtlichen Rechtsschutz der TK-Unternehmen gegen Entgelt-Entscheidungen der Bundesnetzagentur einschränkt, da die Regelungen, die Nachfrager entgeltregulierter Vorleistungen vor späteren Nachzahlungen schützt, an einem Differenzierungsmangel leidet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Anpassung des § 35 des Telekommunikationsgesetzes vor, die den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Differenzierungsmangel beseitigt.

Die Ergänzung der §§ 116 und 149 TKG dienen der Umsetzung der so genannten EU-Geoblocking-Verordnung.

Zudem soll auch die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle im Sinne der EU-Geoblocking-Verordnung benannt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz bittet unter anderem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur vollständigen Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Geoblocking-Verordnung der Bundesnetzagentur zusätzliche, der Bußgeldverhängung vorgelagerte Befugnisse einzuräumen. Insbesondere erscheint es ihm sinnvoll und geboten, die Bundesnetzagentur mit der Befugnis auszustatten, im Bedarfsfall an Unternehmen gerichtete Anordnungen zu treffen, die den ortsdatenunabhängigen Zugang zu Waren oder Dienstleistungen sicherstellen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** hält die in § 35 Absatz 5a Satz 1 TKG gewählte Umsatzschwelle von 100 Millionen Euro Jahresumsatz für zu gering und bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung einer moderaten Anhebung, die der Marktmacht der am Telekommunikationsmarkt auftretenden Wettbewerber besser gerecht wird.

Die bisher gewählte Umsatzschwelle entspräche einem Marktanteil von deutlich unter einem Prozent und nähme damit auch relativ kleine Wettbewerber vom Schutzgedanken der Vorschrift aus.

Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt, die Bundesregierung aufzufordern, zur besseren Verbreitung digitaler Radioempfangsgeräte den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vom 4. Mai 2017 wieder aufzugreifen und als eigenständiges Gesetzgebungsverfahren unabhängig von der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation anzustoßen.

Weitere Einzelheiten sind der BR-Drucksache 391/1/18 zu entnehmen.